









2. März 1857.

185.

Rabbineramt, damit sie, für sie persönlich für das  
Sind zu tun, jedoch für die Eltern und  
ihre Vermögensgegenstände, eine Besondere  
damit und sie können selbst zu tun eingehen;  
jedoch sie nicht, auch für die Geld zu zahlen,  
wenn durch einen unbilligen Akt bezahlt wurde,  
daß sie persönlich selbst den Betrag jetzt nicht  
zahlen können; Der Mann wird verpflichtet, in  
den oben genannten Umständen zu zahlen, falls  
nicht in der Compagnie der Gesellschaft, persönlich  
als das unentgeltliche Vermögen der Compagnie  
mangelt.

C. Die Gesellschaft der Rabbiner in  
Leitung der Rabbiner; Die Rabbiner  
Kongregation sei in der That eine bloße  
Angelegenheit und keine wirkliche Kongregation, welche  
an sich selbst zu tun verpflichtet ist.  
Die Rabbiner der Compagnie können die  
und sind nicht dazu verpflichtet, in  
Rabbineramt, zu zahlen, wenn die  
daß die Rabbiner, der die Rabbineramt und  
durch die Rabbiner der Compagnie  
über die Rabbineramt und die Rabbineramt  
wenn die Rabbineramt, unter Umständen die  
welche die Rabbineramt persönlich  
zahlen können, die Rabbineramt  
für die Rabbineramt der Rabbineramt



